

## **ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.**

### **Ausgabe Mai 2022**

<b>Einkommensteuer</b>	2
. Zur Abziehbarkeit von Zinsen bei vermögensverwaltender Personengesellschaft	2
. Keine Steuerermäßigung für Berechnungen eines Statikers	2
. Folgen bei Übertragung eines Vermietungsobjekts gegen Versorgungsleistungen	3
. Keine Spekulationssteuer bei Verkauf eines selbst bewohnten Gartenhauses	4
. Firmenwagen – Wechsel der Besteuerungsmethode auch rückwirkend möglich	4
<b>Umsatzsteuer</b>	5
. Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen	5
<b>Sozialversicherung</b>	6
. Beitragsfreie Entgeltumwandlung deutlich erschwert	6
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b>	7
. Ist zulässig – Werbung als „Kinderzahnarzt“	7
<b>Arbeitsrecht</b>	8
. Freistellung möglich – Ungeimpfte Mitarbeiter in Pflegeheimen	8
. Vorlage eines gefälschten Impfausweises kann fristlose Kündigung rechtfertigen	8

## Einkommensteuer . Zur Abziehbarkeit von Zinsen bei vermögensverwaltender Personengesellschaft

Gewährt ein Gesellschafter „seiner“ vermögensverwaltenden Personengesellschaft (im Streitfall: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) ein Darlehen, stellt sich die Frage, ob ein solches Darlehensverhältnis steuerlich voll anerkannt werden kann oder nur insoweit, als der Gesellschafter nicht beteiligt ist. Für das Finanzgericht München kommt eine steuerliche Anerkennung aufgrund der anzustellenden Bruchteilsbetrachtung nicht in Betracht, soweit der Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt ist. Es handelt sich insoweit um ein steuerlich unbeachtliches „Insichgeschäft“.

Sofern der BFH die Entscheidung des Finanzgerichts München (Urteil vom 18. März 2021) in der Revision bestätigt, ist Folgendes zu beachten:

Die teilweise steuerrechtliche Nichtanerkennung des zivilrechtlich wirksam vereinbarten Darlehens führt dazu, dass die von der Gesellschaft an den Gesellschafter gezahlten Darlehenszinsen nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen sind.

Vielmehr sind die Darlehenszinsen dem Gesellschafter als „Vorab-Einkünfte“ aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen.

**Tipp:** Die Frage, ob Refinanzierungszinsen, die der Gesellschafter wegen des an die Gesellschaft ausgereichten Darlehens zu zahlen hat, als Sonderwerbungskosten des Gesellschafters bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung berücksichtigt werden können, musste das Finanzgericht nicht entscheiden. Denn die Zahlung derartiger Refinanzierungszinsen wurde im Streitfall nicht vorgetragen.

## Einkommensteuer . Keine Steuerermäßigung für Berechnungen eines Statikers

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch € 1.200,00 im Jahr.

Für die Leistung eines Statikers (im Streitfall: statische Berechnung) kann eine Steuerermäßigung nach Ansicht des BFH auch dann nicht gewährt werden, wenn diese für die Durchführung einer begünstigten Handwerkerleistung erforderlich war.

Der Entscheidung vom 04. November 2021 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Handwerksbetrieb wurde mit dem Austausch schadhafter Dachstützen beauftragt. Nach Einschätzung des Handwerksbetriebs war für die fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten zunächst eine statische Berechnung erforderlich, die sodann auch von einem Statiker durchgeführt wurde. Neben der – unstrittigen – Steuerermäßigung für die Handwerkerleistung (Dachstützenaustausch) beantragten die Steuerpflichtigen diese auch für die Leistung des Statikers. Doch dies lehnte der Bundesfinanzhof ab und hob die anderslautende Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg auf.

Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, da ein Statiker grundsätzlich nicht handwerklich tätig ist. Er erbringt ausschließlich Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken.

Die Steuerermäßigung kann (so der BFH) auch nicht auf die erforderliche statische Berechnung für die Durchführung der Handwerkerleistungen gestützt werden. Denn die Leistungen des Handwerkers und diejenige des Statikers sind für die Gewährung der Steuerermäßigung getrennt zu betrachten. Allein die sachliche Verzahnung beider Gewerke führt nicht zu einer Umqualifizierung der statischen Berechnung in eine Handwerksleistung.

## **Einkommensteuer . Folgen bei Übertragung eines Vermietungsobjekts gegen Versorgungsleistungen**

Übertragen Eltern ihren Kindern private Vermietungsobjekte gegen Versorgungsleistungen, stellt sich u. a. die Frage, in welchem Umfang die gezahlten Versorgungsleistungen abzugsfähig sind. In einer aktuellen Entscheidung hat sich nun der Bundesfinanzhof mit diesem Thema beschäftigt.

Bei einer Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen können die Versorgungsleistungen beim Zahlenden als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Der Empfänger muss die Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuern.

Dies gilt (wie der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 29. September 2021 klarstellte) bei Übertragungen nach dem 31. Dezember 2007 aber nur für Vermögen, das in § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG abschließend aufgezählt ist. Danach gilt eine Begünstigung nur für Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Mitunternehmeranteilen, (Teil-)Betrieben und bestimmten GmbH-Anteilen. Demzufolge ist insbesondere die Übertragung von Immobilienvermögen nicht begünstigt.

Wird nicht begünstigtes Vermögen (im Streitfall ein vermietetes Mehrfamilienhaus) übertragen, liegt eine entgeltliche oder teilentgeltliche Übertragung vor. Ein rein unentgeltlicher Vorgang ist nicht gegeben.

Ob es sich um einen voll- oder um einen teilentgeltlichen Vorgang handelt, hängt davon ab, ob sich Leistung und Gegenleistung einander gleichwertig gegenüberstehen.

Wird die Immobilie weiter vermietet, führen die wiederkehrenden Leistungen des Übernehmers

- in Höhe ihres Barwerts zu Anschaffungskosten (Werbungskosten über die Gebäude-Abschreibung) und
- in Höhe ihres Zinsanteils zu sofort abziehbaren Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Der Übergeber der Immobilie muss den Ertragsanteil als sonstige Einkünfte versteuern. Sofern die Veräußerung innerhalb der Zehnjahresfrist des § 23 EStG erfolgt, kommt auf ihn ggf. auch noch die Besteuerung eines privaten Veräußerungsgewinns zu.

## **Einkommensteuer . Keine Spekulationssteuer bei Verkauf eines selbst bewohnten Gartenhauses**

Wird ein Gebäude innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist mit Gewinn verkauft, unterliegt es nicht der Einkommensteuer, wenn es zuvor zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde. Nach einer Entscheidung des BFH vom 26. Oktober 2021 gilt diese gesetzliche Privilegierung auch für ein Grundstück mit einem (voll erschlossenen) Gartenhaus, das baurechtswidrig dauerhaft bewohnt wurde.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Steuerpflichtiger veräußerte innerhalb der Zehnjahresfrist Grundstücke, die in einem Kleingartengelände lagen und auf denen sich ein von ihm selbst bewohntes Gartenhaus befand. Die Errichtung des Gartenhauses war dem früheren Eigentümer nur unter der Auflage genehmigt worden, dass das Gebäude nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen genutzt werden darf. Das Finanzamt unterwarf den Veräußerungsgewinn – ebenso wie das Finanzgericht München – der Einkommensteuer. Der BFH sah das aber nun anders.

Eine „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ setzt u. a. voraus, dass eine Immobilie tatsächlich zum Bewohnen dauerhaft geeignet ist, was vor allem die Beschaffenheit des Gebäudes betrifft. Dabei kann auch eine baurechtswidrige Nutzung begünstigt sein.

**Tipp:** Bei seiner Entscheidung hat sich der BFH maßgebend von Sinn und Zweck der Privilegierung leiten lassen: Die Norm dient der Verhinderung der ungerechtfertigten Besteuerung eines Veräußerungsgewinns bei einer Wohnsitzaufgabe, also beispielsweise wegen eines Arbeitsplatzwechsels. Und dieser Gesetzeszweck ist bei baurechtswidriger Nutzung von Wohneigentum ebenso erfüllt wie bei einer mit dem Baurecht übereinstimmenden Nutzung.

## **Einkommensteuer . Firmenwagen – Wechsel der Bewertungsmethode auch rückwirkend möglich**

Kann der Arbeitnehmer einen Firmenwagen dauerhaft für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen, ist die 0,03 %-Regelung auch für Kalendermonate anzuwenden, in denen das Fahrzeug nicht für derartige Fahrten genutzt wurde. Dies ist gerade in Homeoffice-Zeiten alles andere als optimal. Doch jetzt gibt es eine erfreuliche Kehrtwende des Bundesfinanzministeriums. Nach dem BMF-Schreiben vom 03. März 2022 kann der Arbeitgeber rückwirkend eine Einzelbewertung vornehmen.

Wird der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung ermittelt, müssen Arbeitnehmer zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn der Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte überlassen wird. Wird der Pkw aber monatlich an weniger als 15 Tagen für diese Fahrten genutzt, können sie die Einzelbewertung wählen. Sie müssen dann pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer versteuern.

Hat der Arbeitgeber mit Wirkung für die Zukunft kein Nutzungsverbot ausgesprochen, dann ist der pauschale Nutzungswert auch anzusetzen, wenn aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung oder anderer Umstände Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nicht arbeitstäglich anfallen (z. B. aufgrund Teilzeitvereinbarung, Homeoffice, Dienstreisen, Kurzarbeit, Auslandsaufenthalt).

Es bleibt zwar dabei, dass die Methode während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden darf. Neu ist allerdings folgender Passus im Schreiben des Bundesfinanzministeriums: „Eine rückwirkende Änderung des Lohnsteuerabzugs (Wechsel von der 0,03 %-Regelung zur Einzelbewertung oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr) ist im laufenden Kalenderjahr und vor Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung jedoch grundsätzlich im Rahmen des § 41c EStG möglich.“

Diese neue Sichtweise gilt nun auch für einen Wechsel von der pauschalen Nutzungswertmethode zur Fahrtenbuchmethode oder umgekehrt für das gesamte Kalenderjahr.

### **Hinweise für die Einkommensteuerveranlagung**

Arbeitnehmer sind bei ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht an eine im Lohnsteuerabzugsverfahren angewandte 0,03 %-Regelung gebunden. Sie können einheitlich für alle überlassenen betrieblichen Kraftfahrzeuge für das gesamte Kalenderjahr zur Einzelbewertung wechseln.

Hierzu muss der Arbeitnehmer fahrzeugbezogen darlegen, an welchen Tagen (mit Datumsangabe) er das betriebliche Kraftfahrzeug tatsächlich für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt hat.

Zudem muss er durch geeignete Belege glaubhaft machen, dass und in welcher Höhe der Arbeitgeber den Zuschlag mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ermittelt und versteuert hat (z. B. Gehaltsabrechnung, die die Besteuerung des Zuschlags erkennen lässt; Bescheinigung des Arbeitgebers).

**Tipp:** Auch ein Wechsel zur Fahrtenbuchmethode ist zulässig, sofern der Arbeitnehmer ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ganzjährig geführt hat.

### **Umsatzsteuer . Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen**

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster vom 25. Januar 2022 sind Leistungen im Zusammenhang mit betreutem Wohnen umsatzsteuerfrei.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine GmbH betrieb eine Seniorenresidenz, bestehend aus einem Pflegeheim und sieben Wohnungen des betreuten Wohnens. Die Wohnungen befanden sich im Gebäude des Pflegeheims. Mit den Bewohnern des betreuten Wohnens schloss die GmbH Betreuungsverträge ab, die diverse Leistungen einer (erweiterten) Grundversorgung und Wahlleistungen einschließlich eines Notrufsystems umfassten. Die Leistungen wurden durch das im Pflegeheim eingesetzte Personal erbracht.

Die GmbH war der Ansicht, dass diese Umsätze teilweise umsatzsteuerfrei seien, soweit die entsprechenden Leistungen eng mit der Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Personen zusammenhingen. Dem folgte das Finanzamt bei den Umsatzsteuerveranlagungen allerdings nicht. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Die gegenüber einzelnen Bewohnern erbrachten Umsätze des betreuten Wohnens sind in dem von der GmbH beantragten Umfang gemäß § 4 Nr. 16 UStG steuerfrei.

Nach dieser Vorschrift sind die eng mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen verbundenen Leistungen steuerfrei, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bestimmten Einrichtungen erbracht werden.

Im Streitfall zählten die Bewohner des betreuten Wohnens zum Kreis der hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG, weil sie an altersbedingten Einschränkungen der Alltagskompetenzen litten. Die im Rahmen des betreuten Wohnens erbrachten Leistungen waren auch eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbunden.

Die GmbH bot den Bewohnern des betreuten Wohnens ein breites Angebot an Leistungen an, die zur ambulanten Pflege gehören und der Altenhilfe im Sinne des § 71 Sozialgesetzbuch (SGB) XII zuzurechnen sind. Hierzu gehörten verschiedene Betreuungsleistungen im Rahmen der ambulanten Pflege, aber auch die Bereitstellung eines Notrufdienstes und bedarfsweise die kurzfristige Übernahme pflegerischer Leistungen, die hauswirtschaftliche Versorgung, das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung und das Waschen der Kleidung.

Soweit diese Leistungen auch der Befriedigung von Grundbedürfnissen dienen, sind diese spezifisch auf die Behebung altersspezifischer Einschränkungen gerichtet. Denn auch diese Leistungen werden durch das im Pflegeheim eingesetzte und hierfür geschulte Personal erbracht.

**Tipp:** Da das Finanzgericht Münster die Leistungen der GmbH bereits nach § 4 Nr. 16 Satz 1 UStG als steuerfrei einstuft, brauchte es nicht darüber zu entscheiden, ob die Vorschrift mit dem Unionsrecht unvereinbar ist und die Leistungen der GmbH aus dem betreuten Wohnen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuersystemrichtlinie umsatzsteuerfrei wären.

## **Sozialversicherung . Beitragsfreie Entgeltumwandlungen deutlich erschwert**

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben neue Anforderungen an das Zusätzlichkeitsanfordernis für beitragsfreie Arbeitgeberleistungen festgelegt. Da sie sich dabei an dem Steuerrecht orientiert haben, ist die Sichtweise nun restriktiver als bisher. Die geänderte Auffassung gilt (auch in Bestandsfällen) spätestens für Entgeltabrechnungszeiträume ab dem 01. Januar 2022.

Zum Hintergrund: Nach § 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) zählen bestimmte Einnahmen, Beiträge und Zuwendungen nicht zum Arbeitsentgelt, wenn sie zusätzlich zu den Löhnen oder Gehältern gewährt werden. Für die Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung bestimmter Zuwendungen sieht bereits das Steuerrecht das Zusätzlichkeitsanfordernis vor (beispielsweise für Kindergartenzuschüsse).

Bislang wurde angenommen, dass im Sozialversicherungsrecht eine Entgeltumwandlung dann zur Beitragsfreiheit der daraus resultierenden Arbeitgeberleistung führt, wenn der Verzicht ernsthaft gewollt und nicht nur vorübergehend sowie auf künftig fällig werdende Arbeitsentgeltbestandteile gerichtet und arbeitsrechtlich zulässig ist.

Im Steuerrecht hingegen kann das Zusätzlichkeitsanfordernis grundsätzlich nicht durch Entgeltumwandlungen erfüllt werden.

Ein Urteil des Bundessozialgerichts aus 2021 stand dieser Handhabung jedoch entgegen, so dass sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung auf ein neues beitragsrechtliches Zusätzlichkeitserfordernis verständigen mussten. Danach sind nun grundsätzlich die Kriterien des steuerlichen Zusätzlichkeitserfordernisses nach § 8 Abs. 4 EStG in Ansatz zu bringen.

Hiernach werden Leistungen des Arbeitgebers oder auf seine Veranlassung eines Dritten (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

**Tipp:** Die steuerlichen Kriterien sind auch dann zu prüfen, wenn allein das Beitragsrecht der Sozialversicherung – nicht aber das Steuerrecht – für bestimmte Tatbestände ein Zusätzlichkeitserfordernis verlangt. Bei Entgeltumwandlungen im Sinne eines vorherigen Entgeltverzichts und daraus resultierenden neuen Zuwendungen des Arbeitgebers ist daher regelmäßig davon auszugehen, dass es an der Zusätzlichkeit der neuen Zuwendungen fehlt.

## **Gewerblicher Rechtsschutz . Ist zulässig – Werbung als „Kinderzahnarzt“**

BGH, Urteil vom 07.04.2022, Az.: I ZR 217/20

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs stellt es keine irreführende Werbung dar, wenn ein Zahnarzt sich als „Kinderzahnarzt“ bezeichnet. Denn der Verbraucher erwarte von einem „Kinderzahnarzt“ lediglich eine kindgerecht eingerichtete Praxis sowie die Bereitschaft der Zahnärzte auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen.

Geklagt hatte eine Zahnärztekammer auf Unterlassung der Verwendung „Kinderzahnarztpraxis in der ...Straße“ eines Kammermitgliedes. Die beklagte Gemeinschaftspraxis hatte sich entsprechend in ihrem Internetauftritt so bezeichnet und dort versprochen dem Kind bzw. dessen Eltern ein „Abenteuer im Wartezimmer“ zu bieten und Bereitschaft zu zeigen, auf die individuellen Bedürfnisse von Kindern bei der zahnärztlichen Behandlung einzugehen.

Diese Werbung empfand die Zahnärztekammer als unzulässige Irreführung des Verbrauchers und klagte. Vor dem Landgericht Düsseldorf hatte die Klage noch Erfolg, in der Berufungsinstanz wurde sie jedoch abgewiesen. Auch vor dem BGH war in der letzten Instanz keine Unterlassung der Werbung zu erreichen, die Klageabweisung wurde dort bestätigt.

Der BGH urteilte, dass der angesprochene Durchschnittsverbraucher einer „Kinderzahnarztpraxis“ eine Praxis verstehe, die kindgerecht eingerichtet sei und in der bei der Behandlung der kleinen Patienten auf deren kindliche Bedürfnisse eingegangen werde. Der Verbraucher erwarte – anders als die Klägerin argumentierte – keine besonderen Fachkenntnisse im Bereich der Kinderzahnheilkunde oder Kinderpsychologie.

Auch kenne der Werbeadressat den Begriff eines „Facharztes“ und deren Voraussetzungen für dessen Erwerb nicht. Zudem existiere ein Fachzahnarzttitle für Kinderzahnheilkunde nicht, so die Richter in ihrer Begründung. Des Weiteren sei es nach der zugrundeliegenden Berufsordnung erlaubt, Tätigkeits-schwerpunkte zu bewerben.

## **Arbeitsrecht . Freistellung möglich – Ungeimpfte Mitarbeiter in Pflegeheimen**

Arbeitsgericht Gießen, Urteile vom 12.04.2022, Az.: 5 Ga 1/22 und 5 Ga 2/22

Das Arbeitsgericht Gießen hat in zwei Eilverfahren bestätigt, dass der Betreiber eines Senioren- und Pflegeheims Beschäftigte von der Arbeit freistellen darf, die nicht über einen Nachweis einer Corona-Schutzimpfung verfügen.

Die beiden Kläger sind bei der Beklagten, die ein Seniorenheim betreibt, beschäftigt. Die Kläger konnten nach dem Stichtag 15.03.2022, ab welchem eine gesetzliche einrichtungsbezogene Impfpflicht besteht, keinen Nachweis über eine Corona-Schutzimpfung vorlegen. Auch einen anderen geeigneten Nachweis, wie beispielsweise einen Genesenennachweis, konnten sie nicht vorlegen.

Der beklagte Arbeitgeber stellte die beiden Angestellten daraufhin von der Arbeit frei – ohne Fortzahlung des Gehalts.

Die Klagen richteten sich auf eine Verpflichtung zur vertraglichen Weiterbeschäftigung in der Einrichtung. Diese hatten jedoch keinen Erfolg und wurden abgewiesen. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht sei gesetzlich normiert. Es bestehe auch keine Beschäftigungspflicht bis etwa das Gesundheitsamt über ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot entschieden habe, so das Gericht.

Ob die Entscheidungen rechtskräftig sind, ist diesseits nicht bekannt.

## **Arbeitsrecht . Vorlage eines gefälschten Impfausweises kann fristlose Kündigung rechtfertigen**

Arbeitsgericht Köln, Urteil vom 23.03.2022, Az.: 18 Ca 6830/21

Das Arbeitsgericht Köln hat entschieden, dass durch die Vorlage eines gefälschten Impfausweises eines Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber zwecks Wahrnehmung von Außenterminen eine fristlose Kündigung gerechtfertigt sein kann.

Die Klägerin war bei der Beklagten, die Beratungsdienstleistungen für betriebliche Gesundheitsförderung anbietet, als Außendienstmitarbeiterin beschäftigt. Die Klägerin hatte dabei Kunden, u. a. Pflegeeinrichtungen, zu betreuen.

Im Oktober 2021 informierte die beklagte Arbeitgeberin ihre Mitarbeiter darüber, dass ab November 2021 nur noch vollständig geimpfte Mitarbeiter Kundentermine vor Ort wahrnehmen dürften. Die Klägerin erklärte in der Folge gegenüber ihrem Teamleiter, sie sei mittlerweile geimpft und legte Anfang Dezember 2021 ihren Impfausweis bei der Personalabteilung vor. Sie nahm dann weiterhin auswärtige Kundentermine wahr.

Die Arbeitgeberin überprüfte die ihr vorgelegten Impfnachweise. Hinsichtlich der Klägerin kam sie zu dem Ergebnis, dass die im Impfausweis der Klägerin ausgewiesenen Impfstoff-Chargen erst nach den im Impfausweis genannten Impfterminen verimpft worden sind. Nach vorheriger Anhörung der Klägerin, in der der Verdacht nicht ausgeräumt werden konnte, sprach die Arbeitgeberin die fristlose Kündigung aus.

Hiergegen richtete sich die Kündigungsschutzklage, die jedoch vor dem Arbeitsgericht abgewiesen wurde. Das Gericht urteilte, dass die außerordentliche fristlose Kündigung aus wichtigem Grund gerechtfertigt sei. Die Klägerin habe den Vorwurf, dass die Eintragungen in dem von ihr vorgelegten Impfausweis unzutreffend seien, nicht entkräften können. Auch die hieraus folgende Missachtung der 2-G-Regel im Präsenzkontakt zu Kunden sei nicht nur weisungswidrig, sondern stelle auch eine erhebliche Verletzung der Verpflichtung der Klägerin zur Wahrung der Interessen der Beklagten dar, so das Gericht.

Durch die Behauptung der vollständigen Impfung sowie die Vorlage des gefälschten Impfausweises sei das notwendige Vertrauen selbst für eine befristete Fortführung des Arbeitsverhältnisses verwirkt.

Das Urteil ist nach diesseitiger Kenntnis noch nicht rechtskräftig, so dass in der Berufungsinstanz durchaus anders entschieden werden kann.

---

## Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Michael E. Heil (Sprecher), Frank Hansen, Hajo Schmidt, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Wolfgang Schoofs, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

[www.ttp.de](http://www.ttp.de)